

HLS-Artikel „Ombudsman“

Literatur:

Walter Haller, Der schwedische Justitieombudsman, Diss. Zürich 1964;
Walter Haller / Alfred Kölz, Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl., Basel
1999, S. 292-294 mit Hinweisen.

Der Ausdruck „ombudsman“ stammt aus dem Schwedischen und kann mit ‚Beauftragter‘ oder ‚Bevollmächtigter‘ übersetzt werden. Die schwedische Regierungsform (Verfassung) vom 6. Juni 1809 sah in den §§ 96-101 den sog. „justitieombudsman“ vor. Dieses vom Reichstag eingesetzte Kontrollorgan überwachte die korrekte Anwendung der vom Parlament erlassenen Gesetze durch die Beamten, indem es Anzeigen entgegennahm, diese überprüfte und dem Parlament jährlich einen Bericht vorlegte. Die dänische Verfassung vom 5. Juni 1953 rezipierte in § 55 den Ombudsman und von da verbreitete sich die Institution mit eben dieser Aufgabe in vielen Ländern. In der Schweiz setzte sich der Ombudsman in den Kantonen Zürich (seit 1978) und beiden Basel (BS 1988, BL 1989) sowie in den Städten, Zürich (seit 1971 als erstes Gemeinwesen), Bern und Winterthur durch. Im Bund harrt der Ombudsman wegen der Finanzknappheit noch der Verwirklichung.

Andreas Kley